

UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT



Stand zum 10.05.2022

Einreise und Aufenthalt

1. Visum des vorübergehenden Schutzes

Seit dem 22. 03. 2022 werden **Visa für den vorübergehenden Schutz** erteilt; dieses Visum bezieht sich insbesondere auf die ukrainischen Staatsbürger und deren Familienangehörigen und die Personen ohne Staatsbürgerschaft und andere Ausländer, die in der Ukraine vor dem 24. 02. 2022 einen internationalen Schutz genossen haben

- die bereits erteilten Sondervisa werden für die berechtigten Personen automatisch umgetauscht
- die Reiseausweise für die Reisen außerhalb der EU werden erteilt
- Visum wird auf die Dauer von einem Jahr erteilt, maximal bis zum 31. 03. 2023
- Mindestanforderungen: Antragsformular, Reisepass, Foto 45 x 35 mm
- frei von Verwaltungsgebühr.

Der Besitz des Visums für den vorübergehenden Schutz sichert Folgendes:

- ✓ automatischen Beitritt zu einer Krankenversicherung
- ✓ Möglichkeit der Zuweisung einer Unterkunft
- ✓ **Arbeitsmarkt:** seit dem 21. 03. 2022 ist der tschechische Arbeitsmarkt für die Visumbesitzer **unbeschränkt offen**
- ✓ Sicherstellung der Schulbildung für die Kinder
- ✓ **Leistungen der Sozialversicherung** – diese werden vom Ministerium für Arbeit und Sozialwesen gewährt, z. Z. beträgt der Beitrag 5 000 CZK (ca. EUR 200) pro Person pro Monat
- ✓ Möglichkeit der Eröffnung von laufenden Bankkonten unter günstigeren Bedingungen bei den meisten tschechischen Banken
Hinweis! Eröffnung eines Bankkontos vereinfacht die Beantragung von Leistungen der Sozialversicherung – **on-line Beantragung** auf den Webseiten www.davkyuk.mpsv.cz

2. Sondervisum für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet

Personen ohne Anspruch auf die Erteilung des Visums des vorübergehenden Schutzes können weiterhin das Sondervisum für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet **im Rahmen eines Standardverfahrens** (d.h. nicht mehr vereinfachten) beantragen.

- ### 3. Inanspruchnahme des visumfreien Verkehrs für 90 Tage für Personen, die bereits eine individuelle Unterkunft, Verpflegung etc. in Tschechien gesichert haben (d.h. für Personen, die ihren Status noch nicht klären müssen).

UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT



- Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz** - nicht empfehlenswert - Kapazitätsgründe + weniger Leistungen als bei einem **Visum des vorübergehenden Schutzes** (ad. 1), weniger Komfort - Notwendigkeit des Aufenthalts in einer Asylunterkunft.

Einreise und Aufenthalt der Minderjährigen

- Kinder unter 15 Jahren** - Eintrag im Reisedokument der Eltern oder ohne weiteres - nur mit der Geburtsurkunde oder anderen Dokumenten.
- Kinder über 15 Jahre** - Reisedokument, anderes Dokument, anhand dessen die Identität überprüft werden kann (mit Foto);

wenn keines der oben genannten Dokumente zur Verfügung steht, wird eine Bestätigung ausgestellt, die auf einer grundlegenden Identifizierung beruhen wird.

Es ist notwendig, bei individueller Unterbringung den Aufenthaltsort der Polizei der Tschechischen Republik, Abteilung Fremdenpolizei, innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik zu melden – man kann diese Pflicht gleichzeitig mit dem Visumantrag erfüllen. In derselben Frist ist der Aufenthaltswechsel zu melden. Dies gilt nicht, sofern der Unterkunftsanbieter (Hotel, Herberge etc.) die Meldepflicht erfüllt.

Für die Registrierung wurden **regionale Hilfszentren** eingerichtet.

Bestehende Aufenthaltsgenehmigungen und Visa werden auf dem Standardweg verlängert.

Die epidemiologischen Maßnahmen zum Schutz **vor der Einschleppung von COVID-19 wurden für die Ankommenden aus der Ukraine** mit der am 24. Februar 2022 erlassenen Schutzmaßnahme des Gesundheitsministeriums **aufgehoben**.

UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT



Aktuelle Informationswebseiten des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten:

<https://www.mvcr.cz/clanek/informace-pro-obcany-ukrajiny.aspx>

[Pomoc Ukrajině \(mpsv.cz\)](http://mpsv.cz)

Kontakt

Monika Wetzlerová-Deisler

wetzlerova@scwp.cz

SCWP Schindhelm
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s., advokátní kancelář

CZ-301 00 Plzeň, Bedřicha Smetany 167/2
Tel. +420 377 330 163 | Fax +420 377 330 166
plzen@scwp.cz | www.scwp.com

CZ-110 00 Praha 1, Konviktská 291/24
Tel. +420 222 534 490 | Fax +420 222 534 499
paha@scwp.cz | www.scwp.co

